

Satzung

der Gemeinde Norddorf auf Amrum über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7A der Gemeinde Norddorf auf Amrum für das Gebiet „westlich des Lunstruat zwischen den Straßen Dünemwai und Strunwai bis einschließlich nordwestlich des Fleegamwai bis zum Madelwai“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Norddorf auf Amrum hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in ihrer Sitzung am 18.12.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 7A der Gemeinde Norddorf auf Amrum gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung wird auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2018, GVOBl. S. 6 nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.01.2020 folgende Satzung über die Veränderungssperre für das vorgenannte Gebiet der Gemeinde Norddorf auf Amrum erlassen:

§ 1 Zweck der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7A mit folgenden Regelungsinhalten:

- Sicherung und Fortentwicklung des Dauerwohnens und der Fremdenverkehrsnutzungen durch Festsetzung der Art der baulichen Nutzung
- Sicherung der bestehenden städtebaulichen Struktur durch Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen und ggf. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubaren Grundstücksflächen
- Gestaltung des jetzigen Übergangs von Innen- zu Außenbereich

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 7A für das Gebiet „westlich des Lunstruat zwischen den Straßen Dünemwai und Strunwai bis einschließlich nordwestlich des Fleegamwai bis zum Madelwai“. Der Geltungsbereich ist auf der anliegenden Plankarte durch rote Umrandung gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

1. Im Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen
 - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 7A in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung.

Norddorf auf Amrum, den

Gemeinde Norddorf auf Amrum

Siegel

Der Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 7A der Gemeinde Norddorf auf Amrum

